

## **Satzung**

über die

### **Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lich**

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 16. September 2024 nachstehende

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
3. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat**

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.
  - a. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
  - b. Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung setzt sich aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung zusammen.
  - c. Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Kindertageseinrichtung in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.
2. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
3. Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt, Mitglieder des Magistrates der Stadt Lich sowie Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
6. Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

### **§ 3 Einberufung der Elternversammlung**

1. Die Einrichtungsleitung hat zur Wahl einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Die Elternversammlung hat spätestens bis ~~01. Oktober~~ 31. Oktober des neuen Kindergartenjahres stattzufinden.  
Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.
2. Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.
3. Der Elternbeirat kann im Benehmen mit der Einrichtungsleitung weitere Elternversammlungen einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntzumachen.
5. Die Einrichtungsleitung soll zu allen Elternversammlungen eingeladen werden.
6. Die Einrichtungsleitung informiert die Elternversammlung über die die Einrichtung betreffenden Fragen.
7. Im Falle größerer Einrichtungen für Kinder kann die Elternversammlung auch getrennt nach Gruppen einberufen werden.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.  
Diese werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
2. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechender Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.
3. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
4. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

5. Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger bzw. der Kitaleitung der Kindertageseinrichtung erstellten Liste der Erziehungsberechtigten festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten oder kandidieren. Für jede in der Kindertageseinrichtung bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren. Sollten sich keine Erziehungsberechtigten für die Nominierung zur Verfügung stellen, entfällt in dieser Betreuungsgruppe der Elternbeirat.
7. Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten **die** Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
8. Die Wahlen für die Elternbeiräte erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Benennung einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
9. Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
10. Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
11. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Wahl
  - b. Ort und Zeit der Wahl
  - c. die Anzahl aller Wahlberechtigten
  - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
  - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
  - f. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
  - g. die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - h. die Anzahl der Stimmenthaltungen
  - i. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

12. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Einrichtungsleitung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

## **§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung/-gruppe. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

2. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
3. Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
4. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten (z.B. WhatsApp Gruppen der Eltern).
5. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats**

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

1. Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:
  - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
  - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
  - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
  - Sonstige Pflichtverstöße.
2. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
  - von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
  - der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung
  - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
  - des Trägers der Kindertageseinrichtung,
  - durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

## **§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber der Kitaleitung und dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren.
2. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
3. Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen und den entsprechenden Teilnehmern/Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Aufgaben des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
2. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
3. Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:
  - Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
  - Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB
  - Festlegung der Regelung der Ferientermine,
  - Änderung bzw. Festlegung der Kostenbeiträge,
  - Trägerwechsel
4. Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat**

1. Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Einrichtungsleitung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen

Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

2. Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder ist zwischen, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

### **§ 10 Gesamtelternbeirat**

Nach § 27a Abs. 1 HKJGB kann aus allen Elternbeiräten im Stadtgebiet ein Gesamtelternbeirat gebildet werden. Dieser soll unter anderem dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Licher Einrichtungen – auch in unterschiedlicher Trägerschaft – dienen.

Er setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Dem Gesamtelternbeirat gehören stimmberechtigt an:

- die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Elternbeiräte aus den Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich
- zwei von den Kitaleitungen der städt. Kindertageseinrichtungen gewählten Vertreter/innen
- ein Vertreter der Stadt Lich

Der Gesamtelternbeirat wählt für ein Kindergartenjahr aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Sollte sich hierfür niemand zur Wahl stellen, kann auch ein gleichberechtigtes Dreier- bzw. Vierergremium als Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.

Der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung lädt der Träger ein.

Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder eine Einrichtungsleitung dies beantragen.

Die Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Kindertageseinrichtung.

Der Gesamtelternbeirat übernimmt Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Stadtgebiet betreffen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2024 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Richtlinien vom 07.10.2011 treten außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lich, den 30. September 2024

(Siegel)

gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2024 im Amtsblatt der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 10. Oktober 2024

(Siegel)

gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister